



Bearb.: Ing.Mag. Alois Maier
Tel.: +43 (3152) 2511-213
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: BHSO-275036/2024-16
BHSO-289738/2024-10

Feldbach, am 14.01.2026

Ggst.: Stadtgemeinde Feldbach, 8330 Feldbach,
Ufersicherung am Schwengentalbach
im Zuge des Umbaus des Kulturhauses Gossendorf,
Grundstück Nr. 1258/2, KG Gossendorf,
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung,
Kundmachung Überprüfung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 19.12.2024, GZ: BHSO-275036/2024-7 bzw. BHSO-289738/2024-6, wurde der Stadtgemeinde Feldbach, 8330 Feldbach, Rathausplatz 1, die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer linksufrigen Uferschutzmauer am Schwengentalbach auf einer Länge von rund 45m im Zuge des Umbaus des Kulturhauses Gossendorf, Grundstück Nr. 1258/2, KG Gossendorf, erteilt.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 hat die planwerk.stadt GmbH, 8330 Feldbach, die Fertigstellung gemeldet.

Die Behörde ist verpflichtet, sich von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 04.02.2026

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- § 121 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F.,
- §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.,

Verhandlungsleiter:

Ing. Mag. Alois Maier

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

DI Sebastian Zach

Naturschutzkundlicher Amtssachverständiger:

Mag. Johann Pfeiler

Bitte beachten Sie!

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten veragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis für die Stadtgemeinde Feldbach:

Es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Vor dem Anschlags- und Abnahmedatum ist unbedingt die Wortfolge: „Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag“ zu setzen. Mit einer weiteren Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen. Eine dritte Kundmachung ist ortsüblich anzuschlagen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden und die dritte Ausfertigung der Kundmachung, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen und die Gemeindemappe sowie das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter

Ing.Mag. Alois Maier
(elektronisch gefertigt)

